

Hookipa Biotech GmbH
(Stammzahl M63-878641-2021)

Wien 22., Ada-Lovelace-Straße 1
Errichtung einer IPPC-Anlage

Betriebsanlagengenehmigung

Magistrat der Stadt Wien

Wipplingerstraße 8,
1010 Wien
Telefon +43 1 4000 97127
Fax +43 1 4000 99 97115
post@ma63.wien.gv.at
wien.gv.at

MA 63 – 878641-2021

Wien, 28. Juli 2022

BESCHEID

Die Hookipa Biotech GmbH, FN 491551w, beabsichtigt, am Standort Wien 22., Ada-Lovelace-Straße 1 auf dem Grundstück Nr. 629/111 der EZ 6688 der KG 01651 Aspern, eine gewerbliche Betriebsanlage zur Ausübung insbesondere des Gewerbes „Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften eingeschränkt auf die Herstellung von Arzneimitteln und Giften“ zu errichten und zu betreiben.

Beschreibung der Betriebsanlage:

Allgemein:

Die gegenständliche Betriebsanlage bestehend aus einem Erdgeschoß, Obergeschoß, Zwischengeschoß bzw. Abhangdecke sowie Dachgeschoß werden auf den vier Ebenen, Produktions-, Qualitätskontroll-, Fertigungs-, Lager- und Bürobereiche beinhalten. Die Bruttogeschosßfläche des Gebäudes beträgt ca. 5858m².

Vor dem Hauptgebäude wird ein Nebengebäude errichtet, in welchem Räume zur Energieversorgung sowie der Müllraum untergebracht sind.

Die Betriebsanlage dient zur Herstellung von Biopharmazeutika.

Die Betriebszeiten der Betriebsanlage betragen täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Es sollen derzeit max. 120 Personen beschäftigt werden.

Erschließung Grundstück:

Am südöstlichen Grundstücksteil erfolgt die Verkehrsanbindung. Dafür wird am Grundstück eine geradlinige Zufahrt samt Wendebereich mit bitumösen Tragschichten befestigt. Um den Wendebereich sind 14 PKW-Stellplätze situiert. Die fußläufige Erschließung erfolgt über einen Vorplatz am nordöstlichen Grundstücksteil. Dort sind auch 21 Fahrradabstellplätze vorgesehen.

Die Anlieferung, das von außen beschickbare Gaslager und ein weiteres von außen beschickbares Säure-/Laugen-Lager befinden sich südseitig.

Hauptgebäude

Nutzung der Geschoße

Die Erschließung des Hauptgebäudes erfolgt ausgehend vom Hauptzugang, in welchen zwei automatische Schiebetüren eingebaut werden, vertikal über die beiden Stiegenhäuser und je einem Aufzug. Im Erdgeschoss befinden sich Empfang, Umkleiden mit WCs, Sozialräume, Büro- und Laborräume und Räume zum Verpacken und kurzzeitigen Lagern der Produkte.

Weiters ist die Abwasserneutralisation in diesem Bereich untergebracht. Im Obergeschoß befindet sich die Produktion in verschiedenen Reinräumen. Von den Stiegenhäusern bzw. von den Gängen gelangt man nur über Schleusen in die Produktionsräume. Im Dachgeschoß befinden sich die Lüftungszentrale, eine Werkstatt, sowie Technikräume.

Brandschutz:

Das Erdgeschoss bildet einen eigenen Hauptbrandabschnitt. Das Obergeschoß bildet einen Brandabschnitt mit der Lüftungszentrale im Dachgeschoß. Die anderwärtig genutzten Technikräume im Dachgeschoß bilden ebenfalls einen separaten Brandabschnitt.

Im Gebäude wird eine automatische Brandmeldeanlage in „Vollschutz“ entsprechend der TRVB S 123 mit Alarmweiterleitung an die öffentliche Feuerwehr installiert.

Es wird keine Löschwasserrückhaltung vorgesehen.

Fluchtwege:

Die Entfluchtung erfolgt grundsätzlich über die beiden als gesicherte Fluchtbereiche ausgeführten Treppenhäuser auf den Schmalseiten des Gebäudes.

Haustechnik

Raumlüftung

Die Be- und Entlüftung der gegenständlichen Betriebsanlage erfolgt durch mehrere mechanische Lüftungsanlagen. Die Zuluft der Lüftungsanlagen wird in mehreren Schritten konditioniert (vorgewärmt - bzw. gekühlt und entfeuchtet- bzw. bedarfsabhängig nachgewärmt und befeuchtet bzw. zur Einhaltung der Reinraumklassen mit Umluft gemischt).

Die Lüftungsanlage LU1.0 dient zur Be- und Entlüftung der Produktion (S2-Bereich) in den Reinraumklassen „C“ und „D“ im Obergeschoß des Gebäudes. Weiters werden die vorgelagerten Materialschleusen mit einer eigenen Abluftanlage entlüftet (LA 1.0) Die Gesamtluftmengen der beiden Lüftungsanlagen betragen jeweils ca. 28.000 m³/h. (Räume: OG12, OG 13, OG27 – OG39, OG42- OG44)

Die Reinraumbereiche der Reinraumklasse „D“ (nicht S2) im Obergeschoß und im Erdgeschoss werden extra durch eine eigene Lüftungsanlage (LU2.0) be- und entlüftet. Weiters werden die vorgelagerte Materialschleuse im Reinraumbereich im Erdgeschoss, sowie die Materialschleusen und der Putzraum mit jeweils einer eigenen Abluftanlage (LA 2.0 bzw. LA 3.0) entlüftet. Die Gesamtluftmenge beträgt ca. 16.300 m³/h. (Räume: OG07, OG10, OG11, OG14 - OG16, OG19 - OG22, OG24 - OG26, EG23 – EG25)

Die Lüftungsanlage LU3.0 dient zur Be- und Entlüftung der CNC- und NC-Raumbereiche im Gebäude. In diese Raumbereiche fallen Büros, Besprechungs-, Lager- und Technikräume.

Weiters wird die Materialschleuse im CNC-Bereich im Erdgeschoss, das Säure-Lauge-Lager, Gefahrenstoffschränke und Abzugshaube, sowie die WC-Anlagen und Nassräume mit jeweils eigenen Abluftanlagen (LA 4.0, LA 5.0 und LA 6.0) entlüftet. Die Gesamtluftmenge beträgt ca. 25.000 m³/h. Die

Be- und Entlüftung des Kältemaschinenraumes erfolgt über die Lüftungsanlagen LA 9.0 und LA 10.0 und beträgt jeweils 2400 m³/h.

Die Lüftungsanlage LU 4.0 versorgt den QC-Raubereich (S2-Bereich) samt Nebenräume im Erdgeschoß und Obergeschoß des Gebäudes. In diesem Bereich sorgen die Abluftanlagen LA 7.0 und LA 8.0 für eine ständige Entlüftung der Materialschleusen, Gefahrenstoffschränke, Absaughauben und der Absaugtische im QC-Laborbereich. Die Gesamtluftmenge beträgt ca. 10.000m³/h. (Räume: EG-07, EG-56, EG59 - EG67, OG40, OG 41, OG51, OG52).

Heizung/Kühlung

Die Wärmeversorgung des Gebäudes erfolgt über einen Anschluss an das Fernwärmenetz. Dazu wird eine Fernwärme-Umformerstation mit einer Bereitstellungsleistung von etwa 880 kW errichtet.

Klimakaltwasser

Die Klimakaltwassererzeugung erfolgt primär mit insgesamt drei Kompressormaschinen, die in der Kältezentrale im Dachgeschoß aufgestellt werden. Als Kältemittel wird 2 x 65 kg R1234ze je Kältemaschine verwendet. Um eine kontinuierliche Kaltwasserversorgung aufrecht zu erhalten, wird die Kaltwasserseite der Kältemaschine auf einen 15000 Liter Pufferspeicher geführt.

Die Klimakaltwasser-Verbraucher sind zum einen Lüftungsanlagen und installierte Umluftkühlgeräte und andererseits Labor- und Prozessgeräte.

Zur Rückkühlung werden drei Stück Adiabatik-Rückkühler mit einer Rückkühlleistung von 474 kW verwendet und auf dem Dach aufgestellt.

Der Kältemaschinenraum wird mit zwei Abluftanlagen (LA 9.0 und LA 10.0) entlüftet. Die beiden Abluftanlagen dienen zur Betriebslüftung und zur Notlüftung des Kältemaschinenraumes. Die Gesamtabluftmengen der Zu- und Abluftanlagen betragen jeweils 2200 m³/h. Die Ausblasung erfolgt über Dach.

Direktkühlanlagen

Zur Temperierung der Kühlräume im Erdgeschoß und im Obergeschoß werden autonome Direktkühlanlagen installiert. Die Außengeräte dieser Anlagen werden auf dem Dach des Gebäudes aufgestellt.

Kühlzelle EG: Kälteanlage mit 15 kg Kältemittel R449A

Kühlzelle OG: Kälteanlage mit 12 kg Kältemittel R449A

Drucklufterzeugung:

Für die Drucklufterzeugung wird in einem eigenen Technikraum im Dachgeschoß ein luftgekühlter, ölfreier Schraubenkompressor samt allen technisch erforderlichen Einrichtungen errichtet. Die Anlage wird mit einem Absorptionstrockner ausgestattet. Das Kompressoraggregat fördert in einem 1000 Liter Druckluftbehälter. Von dort aus erfolgt die Verteilung zu den einzelnen Verbrauchern. Die Außenluftansaugung und Fortluftausblasung erfolgt über Wetterschutzgitter an der Fassade. Als Ausfallsreserve wird Druckluft über eine separate Flaschengasanlage bereitgestellt.

Gaszentrale für Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid und Druckluft:

Für die Versorgung der Labors wird eine Gaszentrale für Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid und Druckluft mit Flaschenbatterien bis jeweils 1000 Liter je Gasart im Freien, in einer südseitigen

Gebäudenische, errichtet. Die Gebäudenische wird mit einem versperrbaren Zaun mit einer Mindesthöhe von 1,50 m abgetrennt.

Produktion:

Zur Produktion werden biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 1 und Risikogruppe 2 verwendet.

Der Produktionsbereich im 1. Obergeschoß ist in verschiedene Reinraumbereiche (Zellkultur Labore, Upstream Prozess Bereich - USP-Bereich und Downstream Prozess - Bereich DSP-Bereich) gegliedert.

Zellkultur-Labore (OG-35, OG-36 und OG-37)

Anzucht von tierischen Zellen. Vorbereitung von viralen Vektoren und Herstellung von Saatvektoren für die Produktion.

USP-Bereich (OG-38)

- Anzucht von Zellkulturen in 50 L Bioreaktoren (Vorkultur)
- Anzucht von Zellkulturen im 500 L Bioreaktor
- Virale Vektorinokulation der tierischen Zellen im Bioreaktor
- Ernte der Zellkultur und viralen Vektoren aus dem Bioreaktor

DSP-Bereich (OG-39)

- Aufreinigung der in den Bioreaktoren produzierten Vektoren mit diversen Filtrations- und Reinigungsschritten
- Formulierung und Abfüllung

IPC-Labor (OG-34)

- Hier werden Proben aus dem Prozess analysiert.
- Umgang mit Mikroorganismen der Risikogruppe 1 und Risikogruppe 2

QC-Bereich-Labor

Im Erdgeschoß und Obergeschoß sind Labore für die Qualitätssicherung untergebracht. Die Ausstattung der Labore entspricht den Anforderungen für biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2. Folgende Labore sind diesem Bereich zugeordnet:

- Labor „Zellkultur“, EG-63:
- Labor „FFU/DI-FFU“, EG-64:
- Labor „PCR Pre“, EG-65
- Labor „PCR Post“, EG-66
- Labor „PCR Auswertung“, EG-67
- Labor „QC EM/Mikrobiologie“, OG-40
- Labor „QC STD Assay“, OG-51

Im Falle einer Prozess Leckage in den S2-Räumlichkeiten, sollen diese über ein Trockenvernebelungssystem auf Basis von Wasserstoffperoxid und Peressigsäure dekontaminiert werden.

Nebengebäude

Das Nebengebäude besteht aus mehreren von außen begehbaren Räumen. In diesen Räumen ist unter anderem das Notstromaggregat, der Fernwärmeanschluss, der Müllraum, sowie Trafo- und Schalträume untergebracht. Das Notstromaggregat verfügt über eine elektrische Leistung von 400 kVA und der Dieselmotor über eine Leistung von 352 kW. Der Vorratstank, der im Aufstellungsraum des Notstromaggregats aufgestellt ist, fasst 990 Liter Diesel.

Versickerung

Im Bereich der Zufahrt und des Wendehammers (955 m²) sowie der Parkplätze (142 m²) anfallende Niederschlagswasser werden in die Sickermulde SM 1 geleitet. Das auf den Dachflächen der Gebäude (1767 m²), auf der Fahrradabstellanlage (55 m²) sowie auf dem Vorplatz (201 m²) anfallende Niederschlagswasser soll in die Sickermulde SM 2 geleitet werden. SM 1 wird als Bodensickermulde mit mind. 30 cm belebter Bodenzone/Bodenfilter ausgeführt; SM 2 wird als Rasensickermulde mit mindestens 10 cm mächtiger, belebter Bodenzone/Bodenfilter ausgeführt. Es wird eine Konsenswassermenge zur Versickerung von 2,1 l/s bzw. 48,1 m³/d beantragt.

Diese Betriebsanlage wird nach Maßgabe der Einreichunterlagen (vier Ordner), bestehend aus den in der Inhaltsangabe der Unterlagen namentlich spezifizierten und mit einem Stempelaufdruck des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, mit dem Bescheiddatum und der Geschäftszahl auf dem Deckblatt, auf der Inhaltsangabe und auf den wesentlichen Unterlagen versehenen Beilagen, die einen Bestandteil dieses Bescheides bilden (insbesondere sind dies: die Technische Betriebsbeschreibung, das Raumbuch, umfassende Pläne, technische Datenblätter, das Explosionsschutz-Dokument; weitere technische Detailbeschreibungen, Maschinen-, Stoff- und Gerätelisten, der IPPC-Masterplan, der BVT-Benchmarkkatalog, das Versickerungskonzept und das Abfallwirtschaftskonzept), gemäß §§ 77, 77a, 356b Abs. 1 GewO 1994 in Verbindung mit §§ 12 Abs. 1, 12a, 13 Abs. 1, 32 Abs. 2 lit. c, 98 Abs. 1, 105 und 111 Abs. 1 und Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), jeweils in der geltenden Fassung, genehmigt.

Das erteilte Wasserbenutzungsrecht der Versickerung der beantragten Konsenswassermenge von 2,1 l/s bzw. 48,1 m³/d wird gemäß § 21 Abs. 1 WRG 1959 i.d.g.F. bis zum 28. Juli 2042 befristet.

Gemäß § 22 Abs. 1 WRG 1959 i.d.g.F. wird das erteilte Wasserbenutzungsrecht mit der gegenständlichen Betriebsanlage verbunden.

Gemäß § 112 Abs. 1 WRG 1959 i.d.g.F. wird die Frist zur Fertigstellung mit 31. Oktober 2024 bestimmt.

Gemäß §§ 77 und 77a GewO 1994 werden bezüglich der Errichtung und des Betriebes der Betriebsanlage folgende Auflagen – die Auflagen 1. bis 39. zusätzlich auch gemäß § 93 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG - **vorgeschrieben:**

Allgemein

1. Ausgänge und Notausgänge müssen entsprechend der Darstellung in den Bescheidplänen eingerichtet sein.
2. Ausgänge und Notausgänge müssen, solange sich Personen in der Betriebsanlage aufhalten, jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von Innen auf die gesamte Durchgangsbreite geöffnet werden können, jederzeit ungehindert benutzbar sein und dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden.
3. Ausgänge, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen durch deutlich sichtbare Sicherheitszeichen gemäß ÖNORM EN ISO 7010 (Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen) gekennzeichnet sein. Die deutliche Sichtbarkeit von Sicherheitszeichen darf nicht beeinträchtigt werden.
4. Ausgänge und Notausgänge, die auf Flächen mit Kraftfahrzeugverkehr führen, müssen durch standfeste Einrichtungen (z.B. Randsteine, Poller) unter Berücksichtigung der Breite des Verkehrsweges gegen das Verparken mit Kraftfahrzeugen gesichert sein.
5. Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können, entsprechend der planlichen Darstellungen aufschlagen, mindestens 2,0 m hoch sein und dürfen keine Schwelle haben.
Bei zweiflügeligen Drehflügeltüren muss der Gehflügel eine Durchgangsbreite von mindestens 0,80 m aufweisen.
Verschlüsse von Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen in einer Höhe von 0,80 m bis 1,20 m über dem Fußboden angebracht sein.
Verschlüsse von zweiflügeligen Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen bei der Bedienung eines Beschlages mindestens den Türflügel freigeben, auf dem dieser angebracht ist.
6. Verschlüsse von Drehflügeltüren in Ausgängen, in Notausgängen und im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Notausgangsverschlüsse gemäß der ÖNORM EN 179 („Schlösser und Baubeschläge – Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte“) ausgeführt, gewartet und funktionell erhalten sein.

Lüftungsanlagen

7. Luftleitungen müssen bezüglich ihres Brandverhaltens der Klasse A1 oder A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ entsprechen.
Kurze flexible Verbindungsleitungen und Sonderabluftanlagen (in Ex-Ausführung) dürfen aus Baustoffen hergestellt werden, die der Klasse B oder C gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ entsprechen.

Wärmedämmungen von Luftleitungen müssen zumindest der Klasse B oder C gemäß ÖNORM EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ entsprechen.

8. An allen Stellen, an denen Luftleitungen der Betriebslüftung brandabschnittsbildende Wände oder Decken durchstoßen, müssen Brandschutzklappen eingebaut sein.
Ausgenommen davon sind Luftleitungen, die außerhalb ihres zugeordneten Brandabschnittes bis ins Freie in der Feuerwiderstandsklasse EI 90 (ve-ho, i<>o) gemäß ÖNORM EN 13501-3 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ bzw. in der Brandwiderstandsklasse L 90 gemäß der vormals gültigen ÖNORM M 7626 „Luftleitungen mit brandschutztechnischen Anforderungen“ errichtet sind.
9. Brandschutzklappen müssen der ÖNORM EN 15650 „Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen“ bzw. der ÖNORM H 6025 „Lüftungstechnische Anlagen - Brandschutzklappen“ in der Klassifizierung EI 90 (ve-ho, i<>0) entsprechen.
Der Einbau von Brandschutzklappen hat unter Berücksichtigung der Herstellerangaben bzw. der ÖNORM H 6031 „Lüftungstechnische Anlagen - Einbau und Kontrollprüfung von Brandschutzklappen und Brandrauch-Steuerklappen“ zu erfolgen.
10. Nicht einsehbare Einbauorte von Brandschutzklappen (z.B. oberhalb von Zwischendecken) müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
11. Die Lüftungsanlagen müssen anlässlich ihrer Inbetriebnahme durch eine Abnahmeprüfung auf ihre Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Einhaltung der bescheidgemäß vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Auflagen von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.
Im Überprüfungsbefund sind jedenfalls die geprüften Anlagen und die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide anzuführen.
Die Befunde sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
12. Die Lüftungsanlagen müssen durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihre Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, auf ihre Funktionsfähigkeit sowie auf Einhaltung der bescheidgemäß vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Auflagen von einer fachkundigen Person nachweisbar überprüft werden.
Im Überprüfungsbefund sind jedenfalls die geprüften Anlagen, die zugehörigen behördlichen Genehmigungsbescheide sowie allenfalls erforderliche Wartungs- und Reinigungsarbeiten anzuführen.
Die Befunde sind vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
13. Die Lüftungsanlagen sind an der luftführenden Seite einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, auf Verschmutzung zu überprüfen. Bei festgestellter Verschmutzung sind die Lüftungsanlagen zu reinigen. Über die vorgenommenen Überprüfungen auf

Verschmutzung sowie die erforderlichen Reinigungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen, die vor Ort aufzubewahren und den Organen der Behörden auf Verlangen vorzulegen sind.

Sicherheitstechnische Einrichtungen

14. Sicherheitsrelevante Einrichtungen bzw. Anlagenteile, wie UEG-Überwachung, Sauerstoff-Überwachung, CO₂-Überwachung, Notausschalter, Temperatur- und Drucksensoren etc., sind regelmäßig entsprechend den Angaben der Herstellerfirma auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit von einer fachkundigen Person nachweisbar zu überprüfen. Soweit herstellereitig keine kürzeren Überprüfungsintervalle vorgesehen sind, sind die Überprüfungen zumindest einmal jährlich vorzunehmen. Die Berichte über durchgeführte Prüfungs- und Wartungsarbeiten müssen zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereitgehalten werden.

Ex-Schutz

15. Das gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT zu erstellende Explosionsschutzdokument inklusive des Ex-Zonenplans, sowie die Bestätigung der Erstprüfung gemäß §7 VEXAT einer fachkundigen Person sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Chemikalienlagerung

16. Die sauren und alkalischen Chemieprodukte müssen im Chemikalienlagerraum nach ihrer chemischen Beschaffenheit jeweils in getrennten, flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Auffangwannen gelagert werden, die so dimensioniert sein müssen, dass der Inhalt des volumemäßig größten gelagerten Gebindes aufgefangen werden kann, wobei der Wannenrand eine Höhe von mindestens 10 cm haben muss.
17. Im Chemikalienlagerraum sind Sicherheitsdatenblätter gemäß ChemG über die gelagerten Chemieprodukte bereitzuhalten.
18. Die ortsveränderlichen Chemikalienbehälter und die ortsfesten Chemikalienbehälter müssen mit dem Inhaltsstoff unter Angabe des Stoffnamens, des Gefahrensymbols und der Gefahrenbezeichnung deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
19. Im Chemikalienlagerraum sind Bindemittel bzw. Neutralisationsmittel für die gelagerten Chemieprodukte in ausreichender Menge, zumindest jedoch im Ausmaß von 50 Litern, bereitzuhalten. Verschüttete oder ausgeflossene Chemieprodukte sind unverzüglich mit dem jeweiligen Bindemittel zu binden bzw. Neutralisationsmittel zu neutralisieren. Verunreinigte Bindemittel bzw. Neutralisationsmittel sind als gefährlicher Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.

Photovoltaikanlage:

20. Die Photovoltaikanlage ist nach den Sicherheitsbestimmungen der OVE E 8101-7-712 zu errichten und zu betreiben.

21. Hinsichtlich des Schutzes von Einsatzkräften sind die zusätzlichen Sicherheitsanforderungen für Photovoltaikanlagen gemäß OVE Richtlinie R 11-1 einzuhalten.
22. Die im Freien verlegten DC-Leitungen sind UV-, hitze- und kältebeständig auszuführen.
23. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Tragesysteme der PV-Module gemäß den laut ÖNORM EN 1991-4 errechneten Schnee- und Windlasten ist nach Fertigstellung der Anlage ein Nachweis zu erbringen.
24. Die PV-Anlage ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101-6 zu unterziehen und ist sodann alle 5 Jahre durch eine Elektrofachkraft wiederkehrend überprüfen zu lassen. Nach einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der PV-Anlage ist diese einer neuerlichen Erstprüfung zu unterziehen.
25. Die Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen sind an zentraler Stelle zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

Elektrische Anlage und elektrische Betriebsmittel

26. Vor Inbetriebnahme ist zur Beurteilung der explosionsgefährdeten Bereiche ein Ex-Zonenplan, in welchem die Zonen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-10-2 dargestellt sind, durch eine befugte Fachkraft erstellen zu lassen.
27. Die elektrischen Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß OVE E 8065/2017 herzustellen und die Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 60079-14 sind einzuhalten. Die elektrischen Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche haben den Anforderungen der Ex-Schutz-Verordnung 2015 – ExSV 2015 zu entsprechen.
28. Die elektrischen Betriebsmittel in den explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 zu prüfen und instand zu halten.
Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind in Prüfberichten festzuschreiben und in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch Kontrollorgane der Behörden aufzubewahren.

Allgemeine Anforderungen

29. Die elektrischen Anlagen der Starkstrom- und Sicherheitsstromversorgung sind gemäß den Bestimmungen der Vorschrift OVE E 8101 im Zusammenhang mit der OVE Richtlinie R 12-2 zu errichten und zu betreiben.
Dabei sind die Allgemeinen Anforderungen der Tabelle 5.1 der OVE Richtlinie R 12-2 einzuhalten.
Die Bemessungsbetriebsdauer der Stromquelle für die Sicherheitsbeleuchtung ist für mindestens eine Stunde zu wählen.
30. Die Sicherheitsbeleuchtung muss in lichttechnischer Hinsicht den Anforderungen der ÖNORM EN 1838/2019 entsprechen.

31. Zur Erfüllung des Brandschutzes für Betriebsräume der elektrischen Anlage, für Kabel- und Leitungsanlagen sowie Verteiler der Sicherheitsstromversorgung sind der Abschnitt 422 der OVE E 8101 und das Kapitel 6 der OVE Richtlinie R 12-2 einzuhalten.
32. An zentraler während der betriebserforderlichen Zeit ständig überwachten Stelle ist durch Meldeeinrichtungen der Anlagenzustand (Bereitschaft, Betrieb- Versorgung vom allgemeinen Netz, Betrieb – Versorgung von der Sicherheitsstromquelle, Störung) der Sicherheitsstromversorgung anzuzeigen.
33. Die Beleuchtungsanlagen im Gebäude müssen den lichttechnischen Anforderungen der ÖNORM EN 12464-1/2003 entsprechen.
34. Es ist für das gesamte Objekt eine Blitzschutzanlage (Blitzschutzklasse 3) gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 zu errichten.

Erst- und Wiederholungsprüfungen

35. Entsprechend den technischen Bestimmungen sind
 - vor Inbetriebnahme **Erstprüfungen gemäß**
 - OVE E 8101, Abschnitt 600.4 und Anhang 56.NE,
 - OVE Richtlinie R 12-2, Kapitel 7
 - Prüfung und Messung der lichttechnischen Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1838/2019
 - ÖNORM EN 12464-1
 - und sodann in regelmäßigen Zeitabständen **Instandhaltungsprüfungen** gemäß OVE E 8101, Abschnitt 600.5 und Anhang 56.NE (insbesondere Kapazitätsprobe der Batterien, Funktionsprobe der Sicherheitsstromversorgung und der Sicherheitsbeleuchtung, Prüfung der Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung) von hiezu befugten Fachkräften bzw. einer akkreditierten Prüfanstalt oder Sachverständigen für Elektrotechnik für die Sicherheitsstromversorgungsanlage durchführen zu lassen.
36. Die elektrische Anlage ist vor ihrer Inbetriebnahme einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101, Teil 6, Abschnitt 600.4 zu unterziehen und ist sodann alle 3 Jahre durch eine Elektrofachkraft wiederkehrend überprüfen zu lassen.
Nach einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist diese einer neuerlichen Erstprüfung unterziehen zu lassen.
Die wiederkehrende Überprüfung der gesamten elektrischen Anlage ist gemäß OVE E 8101, Teil 6, Abschnitt 600.5 durchzuführen.
37. Die mechanischen Teile des Stromerzeugungsaggregates sind von einer hiezu befugten Fachkraft in regelmäßigen Abständen gemäß den vom Hersteller empfohlenen Intervallen zu warten.
38. Die Blitzschutzanlage ist erstmalig nach Fertigstellung und sodann mindestens alle 3 Jahre überprüfen zu lassen.

Dokumentation der Erst- und Wiederholungsprüfungen für die elektrische Anlage und die Sicherheitsstromversorgungsanlage

39. Die Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen (elektrische Anlage, Sicherheitsstromversorgungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung, Blitzschutzanlage) sowie der Überprüfungsumfang sind in Prüfbefunden zu dokumentieren.
Die Prüfbefunde sind dem Anlagenbuch gemäß OVE E 8101, Anhang 1.NE beizufügen und in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch Aufsichtsorgane der Behörden bereitzuhalten (Erstprüfungsbefunde sind auf Bestandsdauer der elektrischen Anlage bzw. der Sicherheitsstromversorgungsanlage, Befunde über wiederkehrende Prüfungen für mindestens zwei Überprüfungsintervalle lang aufzubewahren).

Automatische Brandmeldeanlage

40. Die in der Betriebsanlage vorgesehene automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz ist gemäß TRVB 123 in Verbindung mit ÖNORM F 3070 sowie nach den Vorschriften der Feuerwehr der Stadt Wien (Anschlussbedingungen) zu errichten und zu betreiben sowie über das jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien anzuschließen. Hinsichtlich des Anschlusses an die Brandmelderauswertezentrale der Feuerwehr der Stadt Wien sind die TRVB 114 sowie die Anschlussbedingungen der Feuerwehr der Stadt Wien einzuhalten.
41. Die Ansteuerung von brandfallgesteuerten Einrichtungen muss über ein zugelassenes Brandfallsteuersystem mit Anschluss an eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 oder über sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauchmelder gemäß ÖNORM EN 54-7) erfolgen. Brandfallsteuersysteme für die Ansteuerung durch Brandmeldeanlagen müssen der ÖNORM F 3001 entsprechen.
42. Durch die automatische Brandmeldeanlage sind mindestens folgende Steuerungen automatisch durchzuführen:
- Ansteuerung von Alarmierungseinrichtungen (Sirenen, Lautsprecher, Telefonanlagen, Personenrufsysteme)
 - Schließen der motorgesteuerten Brandschutzklappen und Abschaltung von Lüftungen des der Melderauslösung zugeordneten Brandabschnittes ausgenommen Ganglüftungen
 - Schließen brandabschnittsbildender Abschlüsse
 - Durchführung der Befreiungsfahrten von Aufzügen, die nicht als Feuerwehraufzüge ausgeführt sind
 - Entriegelung von Sperren im Zuge von Fluchtwegen und/oder Feuerwehruzugängen (z.B. Zutrittskontrollsysteme)
 - Aktivierung von Rauchabzugseinrichtungen.

43. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem ist vor ihrer Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einer zur Abnahme befugten Stelle hinsichtlich der Übereinstimmung mit der TRVB 123 und TRVB 151 nachweisbar überprüfen zu lassen. In diese Funktionsüberprüfung sind ebenso sämtliche von der Brandmeldeanlage angesteuerten Brandfallsteuerungen mit einzubeziehen.
44. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, gemäß ÖNORM F 3070 auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
45. Die Brandmeldeanlage inklusive Brandfallsteuersystem und Brandfallsteuerungen muss durch wiederkehrende Prüfungen (Revision) mindestens einmal alle 2 Jahre, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer zur Abnahme befugten Stelle nachweisbar überprüft werden.
46. Für die Brandmeldeanlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 123 zu führen und dieses bei der Brandmeldezentrale aufzubewahren.
47. Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, wiederkehrende Instandhaltung/Wartung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Brandmeldeanlage einschließlich der Brandfallsteuerungen sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
48. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Brandmeldeanlage bzw. Brandfallsteuerung müssen unverzüglich behoben werden.
49. Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Erste Löschhilfe (Feuerlöscher)

50. Als Erste Löschhilfe müssen tragbare Feuerlöscher entsprechend der Festlegungen im Brandschutzkonzept sowie entsprechend der Anwendungsrichtlinien der TRVB 124 leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig bereitgehalten sein. Darüber ist ein Nachweis einer fachkundigen Person erstellen zu lassen und zur Einsichtnahme durch Organe der Behörde in der Betriebsanlage bereit zu halten.

51. Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und müssen mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löschwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.

Rauchabzug für Treppenhäuser

52. Die im Treppenhaus vorgesehene Rauchabzugseinrichtung mit einer geometrisch freien Öffnungsfläche von mind. 1 m² ist gemäß der TRVB 111 zu errichten und zu betreiben.
53. Rauchabzüge für Treppenhäuser sind nach Fertigstellung nachweisbar einer Abschlussüberprüfung durch eine befugte, fachkundige Person zu unterziehen. Für Rauchabzüge in Treppenhäusern, welche über eine Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 angesteuert werden, ist die Abschlussüberprüfung durch eine zur Abnahme befugte Stelle hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 111 nachweisbar durchzuführen.
54. Soweit herstellereitig keine kürzeren Wartungsintervalle vorgesehen sind, sind die Rauchabzüge mindestens einmal alle zwei Jahre von einer Fachfirma nachweisbar einer Wartung zu unterziehen.
55. Der Rauchabzug muss durch eine hierfür geeignete Person regelmäßig mindestens alle drei Monate auf seine Funktion nachweisbar überprüft werden.
56. Über die Abschlussüberprüfung, wiederkehrenden Prüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Rauchabzuges sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses in der Betriebsanlage aufzubewahren.
57. Die Berichte über die Abschlussüberprüfung, Wartung, wiederkehrende Prüfung (Eigenkontrollen) des Rauchabzuges sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.
58. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Rauchabzugseinrichtung müssen unverzüglich behoben werden.

PV- Anlage

59. Für die PV-Anlage sind Übersichtspläne mit eingetragener Leitungsführung sowie mit allfälligen manuellen Betätigungseinrichtungen beim Vorhandensein von Schaltstellen gemäß Punkt 5.1. der ÖVE- Richtlinie R 11- 1:2013- 03- 01 bei der Schaltstelle, ansonsten am Übergabepunkt der elektrischen Anlage und bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage im Plankasten beim Feuerwehrbedienfeld jederzeit bereit und für die Feuerwehr zugänglich zu halten. Bei

Verwendung eines Plankastens ist dieser mittels Innenvierkant- oder Druckknopfmelderschlüssel bzw. bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage mittels Untersperre des Feuerwehrschlüsseltresors versperrt zu halten.

Betriebsbrandschutz

60. Es müssen ein/eine Brandschutzbeauftragte/r und Stellvertreter/in gemäß den betrieblichen Erfordernissen bestellt werden.
61. Brandschutzbeauftragte müssen gemäß TRVB 117 ausgebildet sein (Grundausbildung und sämtliche erforderliche Technik- bzw. Nutzungsseminare).
62. Weiters müssen Brandschutzbeauftragte mit der Betriebsanlage und den Sicherheitseinrichtungen vertraut und gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in brandschutztechnischen Belangen anordnungsberechtigt sein.
63. Der/die Brandschutzbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre/seine Agenden in ihrer/seiner Abwesenheit von einer/einem entsprechend geschulten Stellvertreter/in (Brandschutzwart/in) fortgeführt werden.
64. Es ist eine Brandschutzordnung einschließlich der Festlegung des Verhaltens der Betriebsangehörigen im Brandfall gemäß TRVB 119 zu erstellen.
65. Es müssen Brandschutzpläne gemäß TRVB 121 ausgearbeitet und beim Hauptzugang der Feuerwehr bereitgehalten werden.
66. Die Brandschutzpläne sind gemäß TRVB 121 im Einvernehmen mit dem Planbüro der MA 68 zu erstellen und müssen auf aktuellem Stand gehalten werden.
67. Es sind regelmäßige Kontrollen hinsichtlich der Brandsicherheit des Betriebes (Eigenkontrollen) gemäß TRVB 120 nachweislich durchzuführen.
68. Es ist ein Brandschutzbuch gemäß TRVB 119 zu führen, in das alle die Brandsicherheit des Betriebes betreffenden Vorkommnisse einzutragen sind.
69. Das Brandschutzbuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr in der Betriebsanlage bereitzuhalten.

Kanal:

70. Die Kalibrierung und Wartung der pH-Sonde der Endkontrolle der Abwasserneutralisationsanlage hat gemäß den Bedien- und Wartungsvorschriften des

Herstellers, zu erfolgen.

71. Sämtliche Kontroll- und Wartungsarbeiten der Abwasserneutralisationsanlage sind an Hand geeigneter Aufzeichnungen (z.B.: Wartungsbuch, Tabellen...) zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsichtnahme für Organe der Behörde in der Betriebsanlage aufzubewahren.
72. Jede Abwasserinaktivierung ist zu dokumentieren. Die Unterlagen dieser Dokumentation sind zur jederzeitigen Einsichtnahme für Organe der Behörde in der Betriebsanlage aufzubewahren.
73. Die eingeleitete betriebliche Abwassermenge (Prozessabwässer) ist arbeitstäglich zu dokumentieren.

Gleichzeitig werden in Anwendung des § 77, 356b GewO 1994 und gemäß §§ 105, 111 WRG 1959, jeweils in der geltenden Fassung, auch bezüglich des erteilten Wasserrechts und dem Betrieb der Anlage folgende Auflagen und Bedingungen (Auflagen 74. bis 88.) **vorgeschrieben**:

Auflagen zum Schutz von Boden und Grundwasser:

74. In den begrüntem Sickermulden dürfen nach Durchwandern der Bodenpassage folgende Grenzwerte im gereinigten Abwasser nicht überschritten werden:

• KW-Index:	0,1 g/m ³
• BTEX:	0,05 g/m ³
• Benzol:	0,0009 g/m ³
• PAK:	0,00009 g/m ³
• CSB:	38 g/m ^{3*})
• TOC:	13 g/m ^{3*})
• ortho-Phosphat:	0,3 g/m ³
• Ammonium:	0,45 g/m ³
• Blei:	0,009 g/m ³
• Cadmium:	0,0045 g/m ³
• Chrom:	0,045 g/m ³
• Kupfer:	1,8 g/m ³
• Nickel:	0,018 g/m ³
• Zink:	1,0 g/m ^{3**})

*) halber Grenzwert der AAEV in Ermangelung von Schwellenwert in der QZV Chemie GW

***) Richtwert für Trinkwasser

Die Untersuchung des Parameters TOC bzw. CSB erübrigt die Untersuchung des jeweils anderen Parameters.

75. Die Einhaltung der Grenzwerte hat durch eine zweijährliche Untersuchung des zur Versickerung gelangenden gereinigten Abwassers (Probenahme aus dem Probenahmeschacht der

- Sickeranlage) durch eine befugte Fachfirma zu erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich der Behörde zu übermitteln.
76. Die Untersuchung des gereinigten Abwassers hat an der am stärksten belasteten Sickeranlage zu erfolgen. Bei Einhaltung der Grenzwerte bei dieser Sickeranlage gelten die Grenzwerte auch bei den restlichen Sickeranlagen als eingehalten.
 77. Alternativ zu den Bestimmungen der Auflagenpunkte 75. und 76. gelten bei jährlichem Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs und der Wartung gemäß ÖNORM B 2506-1 vom 1.8.2013 sowie ÖNORM B 2506-2 vom 15.11.2012 durch eine Fachfirma die Grenzwerte als eingehalten. Die Nachweise sind unverzüglich der Behörde zu übermitteln.
 78. Die Sickeranlagen sind in jährlichen Intervallen durch eine Fachfirma einer Überprüfung zu unterziehen. Dabei sind der bauliche Zustand, der Wartungszustand und die Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Behörde in schriftlicher Form zu übermitteln.
 79. Bau, Betrieb und Wartung der Sickeranlage haben gemäß ÖNORM B 2506-1 vom 1.8.2013 sowie ÖNORM B 2506-2 vom 15.11.2012 zu erfolgen.
 80. Auf den in die Sickeranlagen entwässerten Flächen dürfen keine Reinigungsmittel und im Zuge des Winterdienstes keine natrium-, halogenid- und stickstoffhaltigen Auftaumittel verwendet werden.
 81. Schachtabdeckungen, die sich in Verkehrsflächen befinden, sind flüssigkeitsdicht und befahrbar auszuführen und stets verschlossen zu halten.
 82. Das betriebsinterne Kanalsystem zur Ableitung betrieblich anfallenden Abwässern ist gemäß ÖNORM B 2503 vom 1.11.2017 herzustellen. Nach dessen baulicher Herstellung ist es von den Einleitstellen bis zum öffentlichen Kanal einschließlich allenfalls vorhandener Reinigungsanlagen (z.B. Neutralisationsbecken, ...) durch eine befugte Fachperson oder Fachinstitution (z.B. öffentliche Prüfanstalt, Zivilingenieur, Fachfirma, etc.) gemäß ÖNORM B 2503 vom 1.11.2017 auf seinen flüssigkeitsdichten Zustand prüfen zu lassen. In der Folge sind im Abstand von maximal 15 Jahren Überprüfungen in gleicher Weise oder – hinsichtlich der Rohrkanäle – auf visuellem Wege (z.B. mittels Kamera-Befahrung) durchzuführen. Die Ergebnisse sind jeweils unaufgefordert der Behörde (MA 63) mitzuteilen.
 83. Im Inneren von Gebäuden dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten nur in verschlossenen, chemikalienbeständigen Behältnissen aufbewahrt werden. Solche Behälter und Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten über einer Menge von 10 Liter dürfen nur innerhalb von flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Auffangwannen gelagert werden, die ein derartiges Auffangvolumen aufweisen müssen, dass der Inhalt des volumenmäßig größten Gebindes aufgenommen werden kann, wobei der Wannenrand jedoch eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen muss. Im Bereich des Dieselnotstromaggregats ist die Ausführung des Wannenrands mit mindestens 5 cm ausreichend.
 84. Im Freien dürfen wassergefährdende Flüssigkeiten nur in verschlossenen, chemikalienbeständigen Behältnissen aufbewahrt werden. Solche Behälter und Gebinde mit

wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur auf überdachten Lagerplätzen mit wannenartig ausgebildetem, flüssigkeitsdichten und chemikalienbeständigen Fußboden gelagert werden. Die Auffangwanne ist so zu dimensionieren, dass der Inhalt des volumemäßig größten Gebindes aufgenommen werden kann, wobei der Wannenrand jedoch eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen muss.

85. Das Hantieren (z. B. Umfüllen) mit flüssigen und festen, wassergefährdenden Stoffen im Freien darf nicht erfolgen.
86. In der Betriebsanlage sind Bindemittel und Neutralisationsmittel für wassergefährdende Flüssigkeiten (z.B. Dieselöl) in ausreichender Menge, zumindest jedoch für die Bindung von 50 Liter bereitzuhalten. Verschüttete oder ausgeflossene wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten sind unverzüglich mit dem jeweiligen Bindemittel zu binden bzw. mit dem jeweiligen Neutralisationsmittel zu neutralisieren. Verunreinigte Neutralisations- bzw. Bindemittel sind als gefährlicher Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) zu entsorgen.
87. Alle in der Betriebsanlage vorhandenen Lagerbehälter sind hinsichtlich ihres Inhaltes deutlich zu kennzeichnen.
88. Im Freien dürfen ungereinigte Leergebinde von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen nur niederschlagsgeschützt aufbewahrt werden.

Nachstehende Auflagen (Auflagen 89. bis 99.) werden gemäß § 93 Abs. 2 ASchG **vorgeschrieben**:

Arbeitnehmer*innenschutz:

89. Nachstehende Türen sind als Notausgänge im Sinne der Arbeitsstättenverordnung einzurichten, zu kennzeichnen und jederzeit in ihrer Funktion unbeeinträchtigt benützbar zu erhalten: die Türen, die mit Fluchtwegpiktogrammen ausgestattet sind, sowie die Endausgänge der beiden Stiegenhäuser.
90. Alle innenliegenden Räume und Gänge sind entweder statisch oder mechanisch direkt ins Freie lüftbar einzurichten.
91. Für nachfolgende Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bei Absturzstellen im Dachbereich (Dachkante, Lichtkuppeln, etc.) sind Maßnahmen gegen den Absturz von Personen, z.B. im Sinne der ÖNORM B 3417 vorzusehen. Ein Nachweis darüber ist von der ausführenden Fachfirma auszustellen und im Betrieb zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten.
92. Bei der Verwendung von CO₂ sind am Aufstellungsort der Gasflaschen Gassensoren zu situieren, welche bei 5.000 ppm eine optische und akustische Alarmierung für diesen Bereich gewährleisten.

93. Bei der Verwendung von Stickstoff ist eine Messung mittels Sauerstoffsensoren vorzusehen, welche bei Erreichen von maximal 17 vol.% Sauerstoff eine optische und akustische Alarmierung für den Bereich gewährleisten.
94. Bei der Verarbeitung von gesundheitsgefährlichen Arbeitsstoffen (z.B. CMR Stoffen) ist darauf zu achten, dass diese Tätigkeiten in einem Abzug durchgeführt werden, welcher eine Abführung der Stoffe direkt ins Freie gewährleistet oder für eine entsprechende Filterung der Abluft sorgt (Sicherheitswerkbank mit entsprechender Filterung).
95. Für die verwendeten Arbeitsstoffe sind jeweils die aktuellen Sicherheitsdatenblätter im Betrieb zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten.
96. Es ist eine ausreichende Anzahl von Augen- und Notduschen für die Erste Hilfeleistung gegen Verätzungen zur jederzeitigen Benützbarkeit zur Verfügung zu stellen.
97. Undichtheiten an den Kältemittelkreisläufen und ein damit verbundener Austritt von Kältemittel sind über Drucksensoren der jeweiligen Kälteanlage zu detektieren und als Störung an der Anlagensteuerung auszuweisen. Die Störung ist mittels Blaulicht und Alarmhupe an der Außenseite der jeweiligen Kühlzelle zu signalisieren. Das Personal ist nachweislich zu unterweisen, die Kühlzelle nicht mehr zu betreten bzw. umgehend zu verlassen. Die Nachweise darüber sind im Betrieb zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörden bereitzuhalten.
98. Der Kältemittelraum ist mit einer zweistufigen Gasdetektion auszustatten. Je Kälteanlage ist ein Kältemittel-Detektor zu installieren. Die Alarmierung ist für den Voralarm mit 10 % UEG und der Hauptalarm mit 25 % UEG vorzusehen, wobei eine Alarmierung im Inneren und beim Zugang zu erfolgen hat. Bei Erreichen des Voralarms ist die mechanische Notlüftung des Maschinenraums in Gang zu setzen.
Ein Nachweis über die Kalibrierung der Gassensoren ist von der ausführenden Fachfirma zu erstellen und im Betrieb zur Einsichtnahme durch Organe der Behörden bereitzuhalten.
99. Das in der Betriebsanlage bereitzuhaltende Material für die Erste Hilfeleistung muss der ÖNORM Z 1020 entsprechen.

BEGRÜNDUNG

Die relevanten Bestimmungen der GewO 1994 normieren:

§ 77 (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten

Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

§ 77a. (1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der Anlage 4 zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsaufgaben sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:

a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und

b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;

4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;

5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;

6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.

(3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.

(4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

(5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungswerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben.

(6) Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

(7) Die Behörde hat in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer

IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden, Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Der Inhalt der Entscheidung ist der Öffentlichkeit jedenfalls auch im Internet (Weblink) zugänglich zu machen; dies gilt auch für Bescheide gemäß § 81b. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

(8) Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 7 gilt der Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§ 42 AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(9) Werden in einer Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

§ 77b. (1) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe im Sinne des § 77a Abs. 2 Z 1 gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die IPPC-Anlagenteile verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung vor diesem Punkt bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Die emittierte Schadstofffracht ist das zu minimierende Kriterium. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77a Abs. 2 muss durch eine der folgenden Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte der BVT-Schlussfolgerungen gemäß § 71c Abs. 1 nicht überschreiten:

1. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten; diese Emissionsgrenzwerte werden für die gleichen oder kürzeren Zeiträume und unter denselben Referenzbedingungen ausgedrückt wie die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte;

oder

2. Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in der Z 1 angeführten Emissionsgrenzwerten abweichen; in diesem Fall hat die Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte nicht überschritten haben.

§ 356b Abs. 1 lautet:

(1) Bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, zu deren Errichtung, Betrieb oder Änderung auch nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes eine Genehmigung (Bewilligung) zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage oder eine Bewilligung zur Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) erforderlich ist, entfallen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, gesonderte Genehmigungen (Bewilligungen) nach diesen anderen Verwaltungsvorschriften, es sind aber deren materiellrechtliche Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen bei Erteilung der Genehmigung anzuwenden. Dem Verfahren sind Sachverständige für die von den anderen Verwaltungsvorschriften erfassten Gebiete beizuziehen. Die Betriebsanlagengenehmigung bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigung gilt auch als entsprechende Genehmigung (Bewilligung) nach den anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Die Mitanwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht sich auf folgende mit Errichtung, Betrieb oder Änderung der Betriebsanlage verbundene Maßnahmen:

1. Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Kühl- oder Feuerlöschzwecke (§ 9 WRG 1959);
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 5 WRG 1959);
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e WRG 1959), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;
4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959);
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b WRG 1959);
6. Beseitigung von Dach-, Parkplatz- und Straßenwässern;
7. Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959).

Insbesondere sind die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 betreffend Stand der Technik einschließlich der Gewährung von Ausnahmen vom Stand der Technik, persönliche Ladung von Parteien, Emissions- und Immissionsbegrenzungen sowie Überwachung jedenfalls mitanzuwenden. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 Abs. 4 WRG 1959) kommt in allen Verfahren, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, Parteistellung zur Wahrung dieser Interessen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass die gegenständliche Betriebsanlage den besonderen Bestimmungen des IPPC-Anlagenrechts unterliegt, da eine Tätigkeit im Sinne des Anhangs 3 der GewO 1994 ausgeübt werden soll.

Die Hookipa Biotech GmbH stellte unter Beifügung von zahlreichen Einreichunterlagen am 27. September 2021 ein Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung des gegenständlichen, im Spruch näher beschriebenen Projektes.

Nach mehreren technischen Vorbesprechungen und Verbesserungen und Ergänzungen der Einreichunterlagen fand am 20. Dezember 2021 dazu eine öffentliche, mündliche Verhandlung statt, welche durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde, durch Kundmachung in einer in der Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung (Kurier) am 8. November 2021, durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten

Häusern sowie durch Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde ordnungsgemäß kundgemacht wurde.

Zu dieser Verhandlung sind trotz ordnungsgemäßer Kundmachungen keine Nachbarinnen oder Nachbarn erschienen. Auch wurden von keinen Nachbarinnen oder Nachbarn schriftlich oder in sonstiger Weise Einwendungen gegen das Projekt erhoben. Demgemäß haben sämtliche Nachbarinnen und Nachbarn ihre mögliche Parteistellung in diesem Verfahren verloren.

Die Beschreibung der Änderung der Betriebsanlage erfolgt auf Grund der am 20. Dezember 2021 durchgeführten Augenscheinverhandlung bei der Behörde und der diesem Bescheid zu Grunde gelegten, mit dem amtlichen Genehmigungsstempel versehenen Einreichunterlagen, die in mehrfachen Schritten verbessert nachgereicht und beurteilt wurden.

Zu den einzelnen Fachgebieten und möglichen Beeinträchtigungen der Schutzinteressen der GewO und der mitkonzentrierten Wasserrechtstatbestände wurden auf Grund der Größe des Vorhabens die spezialisierten Amtssachverständigen zu ihren jeweiligen Fachgebieten in die Beurteilung des Projekts einbezogen. In der Folge sind von diesen Amtssachverständigen nach intensiver Prüfung, beauftragter Verbesserung der Unterlagen und Erörterung des Vorhabens mit den Projektwerberinvertretenden im Wesentlichen nachstehende Stellungnahmen abgegeben und die im Spruch genannten Auflagen zu ihren Fachgebieten vorgeschlagen worden:

Der **gewerbetechnische** Amtssachverständige der Magistratsabteilung 36 – A führte nach mehrfachen Gesprächen und Begutachtungen des Projekts in den verschiedenen verbesserten Versionen in seiner Stellungnahme in der Verhandlung vom 20. Dezember 2021 in Verbindung mit der abschließenden, schriftlichen Stellungnahme vom 11. Mai 2022 im Wesentlichen aus:

Zunächst gab er die im Spruch enthaltene, umfassende Beschreibung der Betriebsanlage bekannt und ergänzte diese um zahlreiche Auflagenvorschläge zu den Themen Allgemein, Lüftungsanlagen, Sicherheitstechnische Einrichtungen, Ex-Schutz und Chemikalienlagerung.

Die Projektunterlagen wurden von ihm durchgesehen und beurteilt. Sie sind als Bescheidgrundlage und Bescheidbestandteil geeignet, jedoch waren diese zunächst noch wie folgt zu verbessern bzw. zu ergänzen:

- a) Der Ozongenerator für die Reinstwassererzeugung ist technisch zu beschreiben.
- b) Die Be- und Entlüftung des VbF-Lagers ist genauer technisch zu beschreiben. Hinweis: Bei natürlicher Lüftung des Raumes ist auf die Eigenschaft der Lösemitteldämpfe zu achten, welche üblicherweise schwerer als Luft sind.
- c) Die Materialien der Luftleitungen der verschiedenen Lüftungsanlagen sind anzugeben.

Diese Verbesserungen wurden im Anschluss von der Antragstellerin vorgenommen und direkt dem Amtssachverständigen zur abschließenden Kontrolle vorgelegt. Nach Begutachtung der verbesserten Unterlagen gab der gewerbetechnische Amtssachverständige in seiner abschließenden Stellungnahme vom 11. Mai 2022 bekannt, dass nunmehr die Unterlagen im Sinne der Verhandlungsschrift vom 20. Dezember 2021 verbessert bzw. ergänzt wurden.

Der abschließend erforderliche Austausch einer Seite zu autorisierten Konkretisierungen über die Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 1 und 2 wurde anschließend am 17. Mai 2022 ordnungsgemäß durchgeführt.

Inhaltlich führte der gewerbetechnische Amtssachverständige zu den Anforderungen an eine IPPC-Anlage weiters aus:

Folgende BREF- Dokumente sind auf die Betriebsanlage anzuwenden: Die vorliegenden Einreichunterlagen beziehen sich auf das BREF- Merkblatt Herstellung organischer Feinchemikalien (OFC) (Dezember 2005 mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung). Die stichprobenartige Überprüfung des Inhalts des IPPC Masterplan - Projekt Artemis HO- BD1 (Rev.Nr. 00.01 vom 05.08.2021) und des IPPC-Benchmarkkatalogs Hookipa Biotech GmbH, Projekt Artemis (Rev.Nr. 00.05 vom 27.09.2021) ergab keine wesentlichen Mängel bei der formalen Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Strengere oder weniger strenge Emissionsgrenzwerte als in den anzuwendenden BVT - Schlussfolgerungen wurden nicht vorgeschrieben. Für die nicht anlagentechnischen Themengebiete wird auf die Stellungnahmen bzw. Gutachten der jeweiligen Amtssachverständigen verwiesen.

Die Unterlagen wurden entsprechend der letzten Verhandlungsschrift korrigiert und sind aus technischer Sicht nunmehr ausreichend, einen Bescheidbestandteil zu bilden. Im Zuge der Bearbeitung der Unterlagen wurde von Seiten der Fa. Adenbeck noch eine Konkretisierung über die Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 1 und 2 übermittelt. (Diese wurde nachträglich von der Antragstellerin autorisiert.)

Bei projektgemäßer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Betriebsanlage und Einhaltung der unten angeführten Auflagen sind aus technischer Sicht keine Immissionen bei den nächst gelegeneren Nachbarn zu erwarten.

Der **elektro- und gastechnische** Amtssachverständige der Magistratsabteilung 36 – B führte nach mehrfachen Detailgesprächen und Begutachtungen des Projekts in den verschiedenen verbesserten Versionen in seiner Stellungnahme in der Verhandlung vom 20. Dezember 2021 im Wesentlichen aus:

Die Einreichunterlagen können aus elektrotechnischer Sicht zur Kenntnis genommen werden und sind für eine Genehmigung geeignet. Für die elektrischen Anlagen inklusive Netzersatzanlage sowie Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen werden Auflagen (siehe Verhandlungsschrift) zur Vorschreibung vorgeschlagen. Die Auflagen für die Photovoltaikanlage wurden bereits vorab übermittelt.

Aus elektrotechnischer Sicht wurden die Auflagen 1. bis 20. vorgeschlagen.

Der befasste Amtssachverständige für die **Luftreinhaltung** gab zum Projekt in der Verhandlung vom 20. Dezember 2021 nach genauer Beurteilung der Einreichunterlagen im Wesentlichen nachstehende, positive Stellungnahme ab:

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht sind die in der Emissionsanalyse von Dr. Amann vom 14. September 2021 ausgewiesenen Emissionen schlüssig und nachvollziehbar und nicht geeignet, relevante Belastungen von konventionellen Luftschadstoffen darzustellen. Die ausgewiesenen Geruchsemissionen

sind ebenso nicht geeignet, relevante Belästigungen im Umfeld des Betriebes auszuweisen. Die luftreinhaltetechnische Bewertung der Betriebsanlage im Rahmen des IPPC-Benchmark-Kataloges basierend auf dem BREF- Dokument Manufacture of Organic Fine Chemicals (August 2006) entspricht dem Stand der Technik. Auflagen sind aus luftreinhaltetechnischer Sicht nicht erforderlich.

Der befasste **lärmetechnische** Amtssachverständige entschuldigte sich für die öffentliche Verhandlung terminbedingt ebenso, gab aber zum Projekt im Wesentlichen bereits zuvor nachstehende, positive Stellungnahme vom 02. September 2021 ab:

Die vorliegenden Beurteilungsgrundlagen sind inhaltlich schlüssig, nachvollziehbar und können sohin als Grundlage für die weitere Beurteilung herangezogen werden. Unter Zugrundelegung der Schallemissionsangaben wurden in der Schallimmissionsbeurteilung die schalltechnischen Auswirkungen auf die der Betriebsanlage nächstgelegenen relevanten Immissionspunkten berechnet und beurteilt. Die Gutachter kommen zusammenfassend zu Schluss, dass an den für die Nachbarschaft relevanten Immissionspunkten der planungstechnische Grundsatz gemäß ÖAL - Richtlinie 3 erfüllt wird. Lärmbelästigungen für die unmittelbare Nachbarschaft sind im Sinne der angewandten Beurteilungskriterien nicht zu erwarten.

Der **wasserbautechnische** Amtssachverständige der Magistratsabteilung 45 erhob gegen die beantragte Änderung keinen Einwand, führte in seiner Stellungnahme in der Verhandlung vom 07. Dezember 2021 im Wesentlichen aus:

Die Hookipa Biotech GmbH plant am Produktionsstandort in Wien den Neubau eines Produktionsgebäudes zur Herstellung von Arzneimitteln für die Humanmedizin mit allen Nebenanlagen. Der Standort beinhaltet einen Produktionsbereich, einen Logistik- und Lagerbereich, nicht produktionsrelevante Lagerräume, Büroräume sowie Laborräume. Zusätzlich befinden sich auf dem Areal noch eine Abwasserreinigungsanlage (Neutralisationsanlage im EG) sowie eine Zufahrt mit Parkmöglichkeiten (14 Stellplätze).

Im Produktionsprozess werden unterschiedlichste Materialien eingesetzt und verarbeitet. Die verwendeten Rohstoffe sind organische und anorganische Verbindungen, welche im Rahmen der Produktion für die Herstellung der Produkte eingesetzt werden. Des Weiteren kommen anorganische Säuren und Laugen im Zuge der Reinigung der Anlage bzw. im Zuge der Abwasserneutralisation zum Einsatz. Daraufhin wird das neutralisierte Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet.

Die Anlieferung und Lagerung von Säure bzw. Lauge erfolgt in IBC Containern. Die Container besitzen für den Schadensfall eine geeignete Auffangwanne.

Aus dem in den Unterlagen enthaltenen Versickerungskonzept kann entnommen werden, dass das im Bereich der Zufahrt und des Wendehammers (955m²) sowie der Parkplätze (142m²) anfallende Niederschlagswasser in die Sickermulde SM 1 geleitet werden soll. Das auf den Dachflächen der Gebäude (1767m²), auf der Fahrradabstellanlage (55m²) sowie auf dem Vorplatz (201m²) anfallende Niederschlagswasser soll in die Sickermulde SM 2 geleitet werden. SM 1 wird als Bodensickermulde mit mind. 30cm belebter Bodenzone/Bodenfilter ausgeführt, SM 2 wird als Rasensickermulde mit mind. 10

cm mächtiger belebter Bodenzone/Bodenfilter ausgeführt. Es wird eine Konsenswassermenge zur Versickerung von 2,1 l/s bzw. 48,1 m³/d beantragt.

Es wird zudem eine Notstromversorgung mit einem Diesel-Notstromaggregat mit Tankanlage (Füllmenge 990 l für ca. 12 h Notstrombetrieb), ausgelegt für eine Dauerleistung von 400 kVA zur Notstromversorgung vorgesehen. Die Anlage wird auf eine Leistung von ca. 300 kW ausgelegt. Um eine sofortige Lastübernahme im Notfall zu gewährleisten, ist der Motor mit einer elektrischen Kühlwasser-Vorwärmung ausgestattet, die in Bereitschaft ständig eingeschaltet ist und das Aggregat somit betriebsbereit hält. Die Dieseldienststofflagerung ist für einen mindestens 10-stündigen Volllastbetrieb bemessen. Der Volllastverbrauch des Dieselmotors beträgt max. 97 l/h. Der Vorratstank ist im Maschinenraum als kubischer, oberirdischer, doppelwandiger Tank inklusive Auffangwanne geplant. Die Befüllung des Vorratstanks erfolgt von Innen über einen Füllschlauch. Mit einer Handpumpe kann – bei entsprechender Ventilschaltung – auch aus Kanistern Dieseldienststoff in den Tank gepumpt werden. Die Kraftstoffleitungen befinden sich zwischen Dieselmotor und Vorratstank/Betriebstank. Die Leitungen sind an der Wand bzw. im Boden trittsicher abgedeckt verlegt. Im Raum der Netzersatzanlage werden Ölbindemittel in ausreichender Menge vorgehalten.

Stellungnahme:

Die Einreichunterlagen stellen das gegenständliche Vorhaben ausreichend dar und können somit aus wasserfachlicher Sicht als Grundlage für die gewerberechtliche Bewilligung herangezogen werden.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kann davon ausgegangen werden, dass durch die geplante Versickerung der Niederschlagswässer keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten sind. Für die Versickerung der Dachflächenwässer, der Fahrradabstellanlagen sowie des unbefahrenen Vorplatzes ist keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist nur die Versickerung der auf den Verkehrsflächen, welche gemäß ÖWAV RB 45 dem Flächentyp F3 zugeordnet werden können, anfallenden Niederschlagswässer nach deren Reinigung wasserrechtlich bewilligungspflichtig, da nur durch diese Wässer eine die Geringfügigkeit übersteigende Einwirkung zu erwarten ist. Die anfallenden Niederschlagswässer der Verkehrsflächen (F3-Flächen) werden über die 30 cm Humuspassage ausreichend vorgereinigt, sodass keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser zu erwarten sind. Bei der beantragten Konsensmenge von 2,1 l/s bzw. 48,1 m³/d sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die vorgesehene Reinigung entspricht unter der Voraussetzung der Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen dem Stand der Technik und wird aller Voraussicht nach geeignet sein, um die in den zur Versickerung gelangenden Niederschlagswässern enthaltenen Schadstoffe so weit zu reduzieren, dass keine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu befürchten ist.

Die Dimensionierung der Sickeranlagen ist dem Versickerungsprojekt zu entnehmen und wurde nicht im Detail geprüft. Unter der Voraussetzung der projektgemäßen Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen kann ausgesagt werden, dass die Sickeranlagen dem Stand der Technik entsprechen (§12a WRG 1959) und öffentliche Interessen (§ 105 WRG 1959) aus wasserfachlicher Sicht durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Ein Widerspruch zu Schutz- oder Schongebietsbestimmungen (§34 WRG 1959), zu einem Sanierungsprogramm oder zu sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen besteht nicht. Eine gesonderte Befassung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans erscheint nicht erforderlich.

Das Recht kann auf 20 Jahre befristet werden. Die Ausführung der Anlage soll mit der Fertigstellungsanzeige gem. §121 Abs. 4 WRG 1959 angezeigt werden.

Bzgl. des Umgangs mit Löschwasser im Sinne des ÖWAV RB 37 ist mitzuteilen, dass im Brandschutzkonzept der Fa. ADSUM Brandschutz - und Sicherheitsconsult GmbH vom 15.09.2021 ausgeführt wird, dass keine grundwassergefährdenden Substanzen in relevanten Mengen verarbeitet werden, weshalb keine Löschwasserrückhaltung vorgesehen wird.

Aus Sicht des Gewässerschutzes wurde um Vorschreibung der Auflagen 74 bis 88 ersucht.

Der Vertreter von **Wien Kanal** und somit verantwortlicher Beteiligter für die Nutzung des öffentlichen Kanals gab in der Verhandlung vom 20. Dezember 2021 nach Durchsicht der relevanten Einreichunterlagen im Wesentlichen folgende Stellungnahme zu Protokoll:

Nach Durchsicht der Einreichunterlagen wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 1 Abs. 4 Z 3 lit. j der AEV Pharmazeutika festgestellt, dass für die Abwassereinleitung aus dem Produktionsbereich der gegenständlichen Betriebsanlage in den öffentlichen Mischwasserkanal die Bestimmungen der AEV Gentechnik anzuwenden sind.

Mit Schreiben vom 03. Mai 2020 wurde bestätigt, dass die Hookipa Biotech GmbH berechtigt ist, Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen, welche maximal der Sicherheitsstufe 2 bzw. Risikogruppe 2 gem. VbA unterliegen, durchzuführen. In Zusammenschau mit § 2 Abs. 2 Z 1 und der Anlage A Zi. 9 und 20 der Indirekteinleiterverordnung – IEV ergibt sich damit, dass für die gegenständliche betriebliche Abwassereinleitung keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Die Behandlung der betrieblichen Abwässer erfolgt durch thermische und chemische Inaktivierung und/oder Neutralisation im Technikbereich im Erdgeschoss.

In den Antragsunterlagen ist die Abwasserbehandlung und -inaktivierung ausreichend beschrieben. Es wird daher seitens Wien Kanal vorgeschlagen, dass die Antragsunterlagen als Bestandteil der zu erlassenden Bewilligung aufgenommen werden.

Eine Einleitung von im Brandfall anfallendem Löschwasser in den öffentlichen Kanal ist nicht vorgesehen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der MA 45 hingewiesen.

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die sachgerechte Kanaleinleitung schlug Wien Kanal die Vorschreibung der Auflagen 70. bis 73. vor und wies darauf hin, dass die Abwassereinleitung noch einer Zustimmung gemäß Indirekteinleiterverordnung bedarf, wobei die Emissionsbegrenzungen der Verordnung der Wiener Landesregierung über zulässige Einleitungen in den Misch- oder Schmutzwasserkanal (Kanalgrenzwertverordnung 1989) als Beurteilungsgrundlagen angewandt werden.

Die Amtssachverständigen für **baulichen Brandschutz** der Abteilung Bauangelegenheiten (MA 37-KSB) forderten zunächst in den technischen Vorbesprechungen detailliert die umfassende Verbesserung der Einreichunterlagen.

Nach erfolgter Modifizierung der Unterlagen teilten die Vertretenden der Magistratsabteilung 37 Kompetenzstelle Brandschutz (KSB) nach Einsichtnahme in diese verbesserten Einreichunterlagen in schriftlichen Stellungnahmen mit, dass aus brandschutztechnischer Sicht kein Einwand gegen die Genehmigung der Betriebsanlage besteht. In Übereinstimmung mit dem Bauverfahren wurde jedoch die Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagenpunkte 39. bis 80. vorgeschlagen.

Im Zuge der Verhandlung wurde von den Vertretern der Antragstellerin auf Nachfrage der MA 63 und MA 36 - A angegeben, dass zu den offenen Punkten aus der Stellungnahme 878641- 2021- 20 vom 04. November 2021 eine telefonische Abstimmung mit dem Amtssachverständigen der MA 37-KSB stattgefunden hatte:

Der Punkt 2.1. war demnach bereits im Brandschutzkonzept aufgenommen und im Lageplan vollinhaltlich nachgetragen worden.

Zum Punkt 2.2. wurde die Feuerwiderstandsdauer der Dachtragkonstruktion im Grundrissplan angegeben und widerspricht den Schnittansichten nicht.

Der Punkt 3. ist ebenfalls in den Schnittansichten vollinhaltlich eingearbeitet.

Durch diese Abklärung konnte festgestellt werden, dass die Anforderungen aus brandschutztechnischer Sicht an die Einreichunterlagen erfüllt wurden.

Seitens des **Arbeitsinspektorates** Wien Nord und NÖ Weinviertel (Stellungnahme vom 7. Juni 2022) wurde nach Begutachtung der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der technischen Amtssachverständigen kein Einwand gegen die beabsichtigte Genehmigung der neuen Betriebsanlage erhoben, jedoch wurde beantragt, die Auflagen der Amtssachverständigen der Magistratsabteilungen 36-A und 36-B (Auflagen 1. bis 39.) auch nach den Bestimmungen des ASchG vorzuschreiben. Zusätzlich wurden zum Schutz der im Betrieb Beschäftigten die Auflagen 89. bis 99. zur Vorschreibung nach dem ASchG beantragt.

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungs- und Beurteilungsverfahrens und der detaillierten Ausführungen der Amtssachverständigen und der am Verfahren beteiligten Stellen zu den Einreichunterlagen ergibt sich für die Betriebsanlagenbehörde Folgendes:

Im Hinblick auf die ausführlichen und schlüssigen gutachterlichen Stellungnahmen der verschiedenen Amtssachverständigen zum vorliegenden Projekt steht für die Behörde fest, dass die Schutzinteressen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO durch den beabsichtigten Betrieb der Betriebsanlage bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Auch die besonderen Anforderungen für die Ausgestaltung und den Betrieb einer IPPC-Anlage werden erfüllt und ist durch die intensive Beurteilung des Vorhabens auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen davon auszugehen, dass die Anlage dem Stand der Technik im Besonderen auch im Bezug auf den Umweltschutz und auch die Sicherheit entspricht. Das einschlägige BAT-Dokument

für die beabsichtigte IPPC-Tätigkeit wird nach den Ausführungen der Amtssachverständigen auch eingehalten und der geforderte Stand der Technik erfüllt.

Die zahlreichen Auflagen dienen im Wesentlichen im Bereich des Brandschutzes der Errichtung und Aufrechterhaltung geeigneter Erkennungs-, Melde- und Bekämpfungseinrichtungen, die sowohl den technischen, als auch den organisatorischen Brandschutz betreffen. Durch fachkundige Errichtung, Abnahme, regelmäßige Wartung und Revision der technischen – insbesondere der elektrotechnischen - Anlage ist mit einer hohen Betriebssicherheit zu rechnen und die Verhinderung von nachteiligen Ausbreitungen im Schadensfall sichergestellt.

Durch die Auflagen im Bezug auf regelmäßige Beprobungen des zur Versickerung gelangenden Abwassers aus der Betriebsanlage wird sichergestellt, dass keine schädlichen Abwässer in den Kanal eingeleitet werden bzw. ins Grundwasser gelangen können. Die regelmäßigen Dokumentationen sorgen für die Einhaltung und Beurteilbarkeit der Sicherungsmaßnahmen etwa zur Inaktivierung verunreinigter Abwässer.

Die besonderen Auflagen zum Schutz der Arbeitnehmer*innen sind im ASchG begründet und dienen dem Schutz der Beschäftigten unter Anderem vor schädlichen Konzentrationen von eingesetzten Gasen und der sicheren Fluchtmöglichkeit aus den Betriebsräumen im Gefahrenfall. Für Wartungsarbeiten auf dem Dach sind entsprechende normgemäße Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, um Abstürze der mit diesen Aufgaben beschäftigten Personen zu verhindern.

Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist somit mit keiner Gefährdung oder Beeinträchtigung der in § 74 Abs. 2 GewO 1994 angeführten Schutzinteressen, insbesondere mit keiner Gefährdung der Gesundheit von Personen und keiner unzumutbaren Belästigung von Nachbarinnen oder Nachbarn zu rechnen und sprach sich daher die gesamte Amtsabordnung nach der durchgeführten Verhandlung und nach eingehender Kontrolle der Einreichunterlagen für die Genehmigung der Betriebsanlage aus.

Die umfassenden Ausführungen der Amtssachverständigen decken alle zu erwartenden Emissionen und mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen ab und legen für die Behörde schlüssig dar, dass eine nachteilige Einwirkung auch im Sinne des §§ 77a GewO nicht zu erwarten ist.

Da alle Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 77, 77a und 77b GewO 1994 gegeben sind, war die Genehmigung der Betriebsanlage spruchgemäß zu erteilen. Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung der Arbeitsstätte im Sinne des ASchG. Gleichzeitig war auch die mitbeantragte wasserrechtliche Bewilligung für die mitkonzentrierten Wasserrechte der Versickerung spruchgemäß befristet zu erteilen.

HINWEISE:

Die Tatsache der Erteilung der Genehmigung der Änderung einer IPPC-Anlage wird gemäß § 77a Abs. 7 GewO 1994 in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung (Amtsblatt) kundgemacht werden und auch der wesentliche Inhalt des Bescheides im

Internet auf einer Seite der Behörde bekannt gegeben werden. Auf die Rechtsfolgen des § 77a wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Von den Vertreter*innen der Antragstellerin wurde ausdrücklich bestätigt, dass durch die Veröffentlichung des Bescheides bzw. der Bescheidinhalte (Beschreibungen, Auflagen, Begründung, ...) keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berührt werden.

Verwaltungsabgaben oder Barauslagen für die Verhandlung bei der Behörde sind keine angefallen. Die Barauslagen für die Kundmachung in der Zeitung (Kurier) wurden mit dem erlegten Kostenvorschuss gegengerechnet und ergeben sich daraus keine Nachforderungen oder Rückzahlungen.

Es wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass die Kundmachungen der einschlägigen, anzuwendenden BAT-Dokumente zu beobachten sind und im Falle der Kundmachung neuer solcher Dokumente die Frist für Maßnahmen zur Anpassung an den erneuerten Stand der Technik ausgelöst wird.

Gemäß § 77a Abs. 7 und 8 GewO 1994 wird die Genehmigung auch im Internet und ein Hinweis auf diese Genehmigung in einer verbreiteten, periodisch erscheinenden Zeitung (Amtsblatt der Stadt Wien) kundgemacht werden.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abwassereinleitung noch einer Zustimmung gemäß Indirekteinleiterverordnung bedarf, wobei die Emissionsbegrenzungen der Verordnung der Wiener Landesregierung über zulässige Einleitungen in den Misch- oder Schmutzwasserkanal (Kanalgrenzwertverordnung 1989) als Beurteilungsgrundlagen angewandt werden.

Die Ausführung der Versickerungsanlage soll mit der Fertigstellungsanzeige gem. §121 Abs. 4 WRG 1959 angezeigt werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Magistratsabteilung 63, Wipplingerstraße 8, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Ergeht an:

1. die **Hookipa Biotech GmbH**, Ada-Lovelace-Straße 1, 1220 Wien zu Hd. Adenbeck GmbH, Herrn Ing. Udo Altphart, Franzosengraben 10, 1030 Wien, mit Beilagenkonvolut A (4 Ordner)
2. das **Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel**, mit Beilagenkonvolut B (4 Ordner)

Nach Rechtskraft an:

3. Herrn Bezirksvorsteher für den 22. Bezirk
4. die Magistratsabteilung 36 - AT / TA, mit Beilagenkonvolut C (4 Ordner)
5. die Magistratsabteilung 22 – Luftreinhaltung
6. die Magistratsabteilung 22 - Lärm
7. die Magistratsabteilung 36-B
8. die Magistratsabteilung 45
9. die Magistratsabteilung 58 – Wasserbuch + Beilagenkonvolut E (4 Ordner)
10. Wien Kanal
11. die Magistratsabteilung 37-KSB
12. das Magistratische Bezirksamt f. d. 21. Bezirk
13. zum Akt, mit Beilagenkonvolut D (4 Ordner)
14. Betriebsanlagenkataster

Sachbearbeiter:

Mag. Schuster, KI 97127

Für den Abteilungsleiter:
Mag. Thomas Schuster
elektronisch gefertigt

##signaturplatzhalter##